

**Willi Wader Systemtechnik GmbH, Justus-von-Liebig-Straße 3,
D-42477 Radevormwald
Geschäftsbedingungen (Fassung 1. Januar 2011)
Conditions of Sale (Translation of buyers responsibility)**

I. Geltung

1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Spätestens mit der Annahme unserer Auftragsbestätigung, Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Bedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

II. Angebot und Abschlüsse

- 1) Unsere Angebote sind stets freibleibend, Angebotspreise sind nicht verbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- 2) Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 3) Für die Wirksamkeit der mit uns abzuschließenden Verträge wird die Schriftform vereinbart, somit bedürfen auch von unseren Bedingungen abweichende Vereinbarungen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4) Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen, um wirksam zu sein, unserer schriftlichen Bestätigung.
- 5) Erfolgt die Bestellung im Namen und auf Rechnung eines anderen (z.B. Muttergesellschaft bestellt für die Tochtergesellschaft), so haftet der Besteller im Falle der Nichterfüllung unserer bestehenden Ansprüche durch den Leistungsempfänger neben dem Leistungsempfänger als Gesamtschuldner.

III. Preise, Zahlungen, Lieferungen

- 1) An die Preise unserer Auftragsbestätigung sind wir bei Nichtkaufleuten bis zu dem vereinbarten Liefertermin gebunden, wenn die Lieferung innerhalb von 4 Monaten seit Vertragsabschluß erfolgen soll und wir innerhalb dieser Frist nicht verschuldet in Lieferverzug geraten. Soweit eine Bindung nach Satz 1 nicht oder nicht mehr besteht, sowie bei Kaufleuten, gelten unsere am Auslieferungstag gültigen Preise.
- 2) Die Zahlung hat wie in Auftragsbestätigung oder Rechnung angegeben zu erfolgen, und zwar so, daß uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Wechsel nehmen wir nur an, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und stets vorbehaltlich der späteren Einlösung. Sämtliche durch eine Wechselbegebung entstehenden Kosten trägt der Käufer. Wird ein von dem Käufer gegebener Wechsel von unserer Bank nicht diskontiert, sind alle Wechselvereinbarungen hinfällig. Sämtliche Rückstände sind sodann zur Zahlung fällig, auch wenn sie ausdrücklich gestundet sind oder wir dafür Wechsel entgegengenommen haben. Das gilt auch, wenn ein von uns hereingekommener Wechsel nicht eingelöst wird.
- 3) Zahlungen des Käufers werden stets auf die älteste Schuld angerechnet. Das gilt auch, wenn von uns ein Zahlungseingang versehentlich anders bestätigt wird oder der Käufer ausdrücklich eine andere Anrechnung bestimmt.
- 4) Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingekommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder uns genehme Sicherheiten zu fordern oder nach angemessener Nachfristsetzung auch ohne Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 5) Bei Zahlungsverzug ist der Käufer vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe des bei unserer Bank

jeweils für Überziehungskredite gültigen Zinssatzes mindestens jedoch in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

- 6) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Käufers sind nicht statthaft.
- 7) Wenn nicht ausdrücklich anders von uns bestätigt, liefern wir ab Werk, frei LKW verladen. Bei Auslandslieferungen ist die Verzollung grundsätzlich Sache des Käufers. Die Ware gilt mit Übergabe an den Frachtführer als bedingungsgemäß geliefert. Beauftragt uns der Käufer hilfsweise mit der Verfrachtung, erfolgt die Wahl der Transportart und des Transportwegs nach unserem pflichtgemäßen Ermessen ohne eine Haftung für die billigste oder schnellste Beförderungsart. Sofern keine Frachtkosten gesondert vereinbart sind, kommen die Frachtsätze des gewählten Transportunternehmens zur Abrechnung. Der Abschluß einer Transportversicherung ist Sache des Käufers. Die Wahl des Transportmittels und Größe und Gewicht der Verpackungseinheiten erfolgt, falls nicht anders vereinbart, ohne Rücksicht auf die Entlademöglichkeiten an der Empfangsstelle. Ist die Stauung der Ware in ISO-Container vereinbart, erfolgt dies ohne gesonderte Verpackung und ohne Rücksicht auf die späteren Entlademöglichkeiten. Die vorgeschriebene Entladestelle, insbesondere auch auf Baustellen, muß über befestigte Straßen und Wege für LKW gut erreichbar sein. Entstehen dem Frachtführer an der Entladestelle Wartezeiten, können die über 30 Minuten hinausgehenden Zeiten dem Käufer berechnet werden.
- 8) Die Ware wird, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, unverpackt und gegen Witterungseinflüsse ungeschützt geliefert. Falls Verpackung oder Konservierung vereinbart wird, erfolgt dies auf handelsübliche Weise gegen Berechnung. Einwegverpackungen werden von uns ohne Garantie auf eine gute spätere Entsorgbarkeit verwendet und müssen auch nicht von uns zurückgenommen werden. Handelsübliche Mehrwegverpackungen (Euro-Boxen, Euro-Paletten) sind bei der Verladung gegen gleichwertiges Leergut auszutauschen oder innerhalb 7 Tagen nach Verladung vom Käufer frachtfrei zurückzuliefern. Erfolgt die Rücklieferung oder der Austausch nicht, sind wir berechtigt, dem Käufer die Verpackung zum Neupreis zu berechnen.
- 9) Werden nach Vertragsabschluß Frachtsätze, Abgaben, Gebühren oder Zölle eingeführt oder erhöht, sind wir - auch bei frachtfreier und/oder verzollter Lieferung - berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern. Handelshemmnisse wie Einfuhrbeschränkungen oder Einfuhrstops liegen in der alleinigen Verantwortung des Käufers. Jeder hierdurch entstehende Schaden ist uns vom Käufer zu ersetzen.
- 10) Alle bei einem Geschäft entstehenden Nebenkosten des Geldverkehrs und Gebühren, wie z.B. Bankgebühren, Akkreditivkosten, Bürgschaftskosten, Konsulatsgebühren, Beglaubigungskosten, Zeugniskosten oder ähnlich, gehen zu Lasten des Auftraggebers, auch dann, wenn dies nicht vorher ausdrücklich vereinbart oder von uns bestätigt wurde.

IV. Lieferfristen und -termine

- 1) Vereinbarte Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, daß wir ausdrücklich Lieferung zu einem bestimmten Termin schriftlich fest zugesagt haben. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, keinesfalls jedoch vor der Klärung aller Ausführungseinzelheiten und der Beibringung etwaiger erforderlicher Bescheinigungen durch den Käufer. Lieferfristen und Liefertermine sind eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zu dem Liefertermin das Lager oder Lieferwerk verläßt. Termine und Fristen gelten ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser oder ohne Verschulden unseres Lieferanten nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Zugesagte Lieferfristen verlängern sich zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit um den Zeitraum, um den sich der Käufer mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug befindet.
- 2) Wir sind zu Teillieferungen und geringfügigen branchenüblichen Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt. Als geringfügig gelten Mehr- oder Minderlieferungen von 15%. Dies gilt auch bei kleineren und ungeraden vereinbarten Lieferstückzahlen.
- 3) Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen rechtzeitig, und ohne

besondere Mahnung durch uns, aufzugeben. Wir sind berechtigt, Ansprüche auf Nachlieferung der hiernach nicht rechtzeitig abgerufenen Mengen abzulehnen, können jedoch auch die Abnahme nicht rechtzeitig abgerufenen Mengen verlangen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, sind wir zur Lieferung der Mehrmengen nicht verpflichtet. Für Mehrmengen oder nicht rechtzeitig abgerufene Mengen können wir in jedem Fall unsere bei Abruf oder bei Lieferung gültigen Preise verlangen.

- 4) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns - auch innerhalb eines Verzuges - die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus - und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transports und sonstige von uns nicht zu vertretene Umstände gleich, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns, unseren Vorlieferanten oder einem ihrer Unterlieferanten eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer ohne Folgekosten für uns zurücktreten.
- 5) Lehnt der Käufer nach Ablauf der Lieferzeit die Annahme der Ware ab, gerät er in Annahmeverzug. Bei Annahmeverzug gilt der Vertrag mit Zustellung der Rechnung als vollständig erfüllt. Die nicht angenommene Ware wird in unserem Werkslager oder in einem Fremdlager bis zu 12 Monaten eingelagert. Die Lagerung kann auch im Freien erfolgen. Wir übernehmen keine Haftung für während der Lagerzeit an der Ware auftretende Schäden und Verluste. Die Lagerkosten werden dem Käufer berechnet. Sollte die Ware nach Ablauf von 12 Monate nicht abgenommen sein, sind wir berechtigt, die Ware für den Käufer kostenpflichtig zu verschrotten oder zu entsorgen.

V. Güten, Maße, Gewichte und Abnahme

- 1) Güte und Maße des von uns gelieferten Materials bestimmen sich ausschließlich nach den uns mit der Bestellung übersandten und von uns bestätigten Zeichnungen und technischen Beschreibungen. Sind der Bestellung keine Zeichnungen oder andere Fertigungsunterlagen beigelegt, erfolgt die Lieferung aufgrund uns früher überlassener Zeichnungen oder aufgrund von Vorbestellungen ohne Rücksicht auf deren Gültigkeit. Für Maße ohne Toleranzangabe, Werkstoffbeschaffenheit, Oberflächengüte, Oberflächenveredelung, Werkstoffungen, Werkstoffprüfungen und anderen technischen Einzelheiten, gelten soweit nicht anders vereinbart, die jeweils der Hersteller entsprechenden zuständigen gültigen DIN Normen oder die denen übergeordneten EN Normen, und zwar jeweils in Ihrer gröbsten möglichen Ausführung. Soweit keine gültige Norm zuordnungsfähig ist, gilt bei Maßen DIN 2768 grob, ansonsten Handelsbrauch. Andere Normen als DIN oder EN Normen haben nur Gültigkeit wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Bei unklaren oder mehrdeutigen Zeichnungsangaben liegen hieraus entstehende Fertigungsfehler allein in der Verantwortung des Auftraggebers.
- 2) Bei nach Zeichnungen oder Vorschriften des Käufers hergestellten Teilen übernehmen wir keine Garantie für die ordnungsgemäße Funktion, Mindestbelastbarkeit oder Lebensdauer. Dies gilt auch für unsere eigenen Produkte soweit auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers daran Änderungen vorgenommen wurden. Sofern wir für von uns selbst entwickelte Produkte Mindestbelastbarkeiten zusichern, gelten diese nur für den Neuzustand der Produkte.
- 3) Etwa in den Versandpapieren angegebene Stückzahlen, Verpackungseinheiten, Abmessungen, Gewichte oder ähnliche Angaben sind unverbindlich, soweit sie sich von der zur Abrechnung kommenden Dimension unterscheiden.
- 4) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen ohne Dokumentation und technische Abnahme. Falls für Werkstoffe keine Wärmebehandlung schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung stets in unbehandeltem Zustand.
- 5) Wenn eine technische Abnahme der Lieferung vereinbart ist, erfolgt diese im Herstellwerk oder an einem anderen von uns zu benennenden Ort, unmittelbar

nach Meldung der Abnahmebereitschaft. Der Liefertermin gilt mit Meldung der Abnahmebereitschaft als erfüllt. Die sachlichen und persönlichen Abnahmekosten trägt der Auftraggeber ebenso wie die Kosten für alle an der Lieferung durchzuführenden Prüfungen und über EN 10204/2.2 hinausgehende Dokumentation. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder verzichtet der Auftraggeber auf die Abnahme, sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern. Die Ware gilt dann als vertragsgemäß geliefert.

6) Soll die Lieferung mit Typprüfung oder Lieferungsprüfung einer Klassifikationsgesellschaft (GL, LR u.s.w.) erfolgen, so ist das ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Ist keine Prüfung vereinbart, können einer Lieferung zuordnungsfähige Zeugnisse später nicht nachgefordert werden. Bei vereinbarten Prüfungen trägt der Auftraggeber alle Prüfungskosten. Wir übernehmen keine Gewähr, daß bei Lieferungen ohne Prüfung das Material den geltenden Vorschriften der Klassifikationsgesellschaften entspricht. Sind Belastungsprüfungen auf dem Prüfstand vereinbart, können diese bis zu max. 1.000 KN Last erfolgen. Bestellt der Auftraggeber Bauteile mit höherer Bruchlast, erfolgt die Prüfung nur auf Arbeitslast oder Prüflast. Ist die Lieferung mit Abnahme durch eine Klassifikationsgesellschaft vereinbart, gilt die Lieferung in Bezug auf Funktion, Belastbarkeit und Verwendbarkeit nach der Abnahme als technisch abgenommen. Spätere Beanstandungen des Käufers sind damit ausgeschlossen. Sollte eine Klassifikationsgesellschaft eine erteilte Typgenehmigung für ein Bauteil zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen, entbindet uns solch ein Widerruf auch bei bestehenden Lieferverträgen von der Verpflichtung zur Lieferung dieses Bauteils.

7) Soweit wir in unseren Zeichnungen, Druckschriften oder Vertragsunterlagen Bruchlastwerte nennen, sind diese immer nur annähernd gültig und nicht verbindlich.

8) Aus Schutzrechten Dritter entstehende Ansprüche und Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

VI. Eigentumsvorbehalt

1) Alle Ware bleiben unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung. Zahlungen - auch Scheckzahlungen - die gegen Übersendung eines uns ausgestellten und vom Abnehmer akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist, und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind, so daß der vereinbarte Eigentumsvorbehalt mit allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen) zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zu unseren Gunsten bestehen bleibt.

2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren z.Z. der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört.

3) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltware nach der vorstehenden Nr.2 für uns unentgeltlich. Er hat für sichere und sachgemäße Aufbewahrung zu sorgen.

4) Der Käufer darf die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, daß er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt

vereinbart hat, und daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den vorstehenden Nr. 2 - 3 auf uns übergehen. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grund und Boden, in Gebäuden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Käufer gleich.

5) Zur Herstellung der Ware erforderliche Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben auch nach Bezahlung von Werkzeugkosten unser Eigentum.

VII. Mängelrüge, Gewährleistung

1) Die gelieferte Ware ist vom Käufer unmittelbar nach Anlieferung zu prüfen. Offensichtliche Mängel wie Maßabweichungen, Formabweichungen, Oberflächenfehler, falsche Verpackung oder Kennzeichnung usw. sind innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Wir leisten für die Mangelfreiheit unserer Produkte Gewähr für den Zeitraum von 1 Jahr ab Lieferung. Der Gewährleistungsanspruch entfällt, wenn der Käufer zu spät rügt, oder Ware mit offensichtlichen Mängeln weiter verarbeitet. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung und unter sofortiger Einstellung etwaiger Weiterbearbeitung schriftlich zu rügen. Wird eine Lieferung im Hause des Verkäufers vor Auslieferung vom Käufer oder einem vom Käufer autorisierten Sachverständigen geprüft und abgenommen, entfällt mit der Abnahme jeder spätere Gewährleistungsanspruch.

2) Mangelhafte Ware, die innerhalb der Gewährleistungsfrist infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden, von uns zu vertretenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit mehr als unwesentlich beeinträchtigt ist, bessern wir in der Weise nach, daß wir nach unserer Wahl Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Ware Ersatz hierfür liefern oder die Ware nachbessern. Eine Nachbesserung durch den Käufer selbst bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3) Für Ersatzlieferungen besteht die Gewährleistung nur bis zum Ende der Gewährleistungszeit für den ursprünglich gelieferten Gegenstand, soweit nicht eine andere gesetzliche Regelung zwingend vorgeschrieben ist.

4) Solange uns der Käufer keine Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben hiervon nicht unverzüglich zur Verfügung, sind wir zur Gewährleistung nicht verpflichtet. Das gilt auch dann, wenn er nicht bereit ist, die mangelhafte Ware, soweit sie noch nicht eingebaut ist, Zug um Zug gegen Ersatzlieferung herauszugeben und Angaben und/oder die Überprüfung verweigert, welche mangelhafte Ware noch nicht eingebaut ist oder bei Anlieferung der Ersatzware die Herausgabe der mangelhaften Ware verweigert.

5) Wir sind berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Käufer mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, im Rückstand ist.

6) Bei Sonderangeboten und Waren, die als deklassierte Ware verkauft worden sind - z. B. sog. 2a Ware, stehen dem Käufer Gewährleistungsansprüche nicht zu.

7) Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden ausgeschlossen, mindestens aber gemäß VIII/3 dieser Bedingungen der Höhe nach begrenzt. Werkstoffbezeichnungen und DIN/EN- Bestimmungen sind keine Eigenschaften der Ware im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB.

8) Wir übernehmen keine Gewähr, dass unsere Produkte ausländischen, insbesondere außereuropäischen gesetzlichen Vorschriften, Umweltschutzbestimmungen, Sicherheitsbestimmungen oder ähnlichen Bestimmungen entsprechen.

9) Der Verkäufer ist nicht für durch die Prüfung der Ware beim Käufer anfallende Kosten verantwortlich. Insbesondere Zähl-, Sortier-, Verwaltungs-, Prüf-, Personal-, Dokumentations- und ähnliche Kosten können auch nach der Feststellung von Mängeln nicht an den Verkäufer weitergegeben werden.

VIII. Rücktritt vom Vertrag, Schadenersatz

1) Über die in diesen Bedingungen ausdrücklich vereinbarten Rücktrittsrechte hinaus kann der Käufer nur vom Vertrag zurücktreten, wenn wir bei verschuldetem Verzug trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist mit

Ablehnungsandrohung nicht liefern, nicht nachbessern oder wenn eine Nachbesserung fehlschlägt.

2) Das Rücktrittsrecht des Käufers ist in jedem Fall auf die noch nicht gelieferten oder den mit Mängeln behafteten Teil der Ware beschränkt.

3) Erwächst dem Käufer durch einen von uns verschuldeten Lieferverzug, durch eine von uns zu vertretende nicht vertragsgemäße Lieferung oder durch eine sonstige von uns zu vertretende Vertragsverletzung ein Schadenersatzanspruch, ersetzen wir den nachweislich entstandenen Schaden, jedoch höchstens 10 % des Kaufpreises bei Lieferverzug und höchstens 20 % des Kaufpreises bei nichtvertragsgemäßen Lieferungen oder anderen Vertragsverletzungen, beschränkt auf den zu spät gelieferten oder nicht vertragsgemäßen Teil der Gesamtlieferung. Liegt der Lieferung eine Abnahme oder Zertifizierung einer Klassifikationsgesellschaft (z.B. Germanischer Lloyd, Lloyds Register, DNV, BV, ABS, Deutsche Bahn) zugrunde, so beschränkt sich unsere Haftung – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auf den 5 fachen Vergütungssatz der jeweiligen Einzelleistung der Klassifikationsgesellschaft, dessen Höhe wir im Haftungsfall offen legen.

4) Alle Ansprüche des Käufers gegen uns, insbesondere Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung, auch, soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Käufers stehen, verjähren spätestens 1 Jahr nach dem Übergang der Gefahr auf den Käufer.

5) Nehmen wir ohne rechtliche Verpflichtung gelieferte Ware zurück, können wir außer dem Ersatz der Kosten für den Rücktransport von dem Käufer 15 % des Rechnungswertes als Schadenersatz verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn und soweit wir vom Vertrag zurücktreten. Dem Käufer ist jedoch der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist, oder unser Schaden wesentlich niedriger ist, als die Pauschale. Steht uns gegen den Käufer ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung zu, können wir, soweit nach diesen Bedingungen nichts anderes gilt und vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens, ebenfalls mindestens 15 % des vereinbarten Kaufpreises mit der Maßgabe verlangen, dass dem Käufer der Nachweis gestattet ist, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder unser Schaden wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

IX. Sonstiges

1) Erfüllungsort ist bei Lieferung ab Werk, der Ort des Lieferwerkes; bei Lieferung ab Lager, der Ort des Lagers.

2) Für beide Vertragspartner wird als ausschließlicher Gerichtsstand das Amtsgericht Wipperfürth bzw. das Landgericht Köln vereinbart.

3) Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht wird vereinbart, die Bestimmungen des Haager Kaufrechtsübereinkommens werden ausgeschlossen.